

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 10.09.2021 wurde der Erlass "Quarantäneentscheidungen bei Kontaktpersonen im Setting von Schule und Kindertagesbetreuung" durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Landes Nordrhein-Westfalen, Geltungsdatum 13.09.2021, verabschiedet. In diesem wurden Änderungen bei der Einschätzung und Bewertung von SARS-CoV-2 Infektionsfällen und deren Kontaktpersonen in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen beschlossen.

Die Anordnung einer Absonderung bei SARS-CoV-2 Fällen in Kindertageseinrichtungen bzw. bei Kindertagespflegen ist i.d.R. nur auf die COVID-19 positiv getestete Person zu beschränken.

Um frühzeitig Infektionseinträge zu erkennen, werden bei allen Kindern, welche Kindertagesbetreuung in Anspruch nehmen, bei Auftreten eines SARS-CoV-2 Falles in den folgenden 14 Tagen drei Antigenselbsttests pro Woche verpflichtend durch die Erziehungsberechtigten zuhause durchgeführt. Eine Quarantäne für Kontaktpersonen wird i.d.R. bei nur einer positiv getesteten Person nicht ausgesprochen. Zusätzlich ist der Besuch der Einrichtung für Kontaktpersonen weiterhin möglich.

Auch das nicht immunisierte Personal in Kitas, sowie Kindertagespflegepersonen müssen sich in diesem Zeitraum in gleicher Frequenz testen. Der erste Test ist vor dem ersten Besuch nach Auftreten des Infektionsfalles durchzuführen. Die Erziehungsberechtigten bzw. die nicht immunisierten Mitarbeitenden haben der Einrichtungsleitung eine schriftliche Versicherung über den Test und dessen Ergebnis vorzulegen. Hiermit ist kein Zertifikat eines Testzentrums gemeint, sondern eine formlose, durch die Erziehungsberechtigten bzw. die nicht immunisierten Mitarbeitenden ausgestellte Bescheinigung.

Diese Versicherung ist für die nächsten 14 Tage durch die Einrichtung datenschutzkonform aufzubewahren und anschließend zu vernichten. Bei Nichteinhaltung der Testpflicht oder bei fehlender Vorlage der Bescheinigung sind die entsprechenden Personen durch die Einrichtung von der Teilnahme auszuschließen. Wenn in dem Kinderbetreuungsangebot regelhaft PCR-Pooltestungen angeboten werden, ist die beschriebene Testpflicht durch Teilnahme daran erfüllt.

Die Abteilung Gesundheitsangelegenheiten des Kreises Kleve behält sich vor, bei Ausbruchsgeschehen in Kindertageseinrichtungen Quarantänemaßnahmen für Kontaktpersonen anzuordnen. In diesem Fall können die Quarantänen der asymptomatischen Kontaktpersonen unter der Voraussetzung des §16 Absatz 3, Satz 1 bzw. Satz 3 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung in der derzeit gültigen Fassung verkürzt werden.

Wir hoffen, dass mit diesen Maßnahmen COVID-19 Ausbruchsgeschehen in Betreuungseinrichtungen vorgebeugt werden, ohne dabei den Kindern die in diesem Alter besonders wichtigen sozialen Kontakte und entwicklungspsychologischen Erfahrungen durch Isolationen einzuschränken.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Internetseite: <https://www.kreis-kleve.de/de/dienstleistungen/hygiene-und-infektionsschutz-in-gemeinschaftseinrichtungen-fuer-kinder-und-jugendliche/>

Bleiben Sie gesund.

Ihre Abteilung Gesundheitsangelegenheiten der Kreisverwaltung Kleve